

Statuten 4 The Future

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „4 The Future“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Jugendbildung und Jugendhilfe durch die Organisation von Bildungs- und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche. Es sollen durch sportliche, kulturelle und soziale Angebote die persönliche Entwicklung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen gefördert werden. Dies insbesondere im Ausland, aber auch im Inland.
- Durch Projekte sollen lokal vor Ort Freiwillige in Aufgaben einbezogen und dazu motiviert werden, unabhängig von diesem Verein, zukünftig die Jugendlichen zu unterstützen. Die Freiwilligen erhalten, je nach Aufgabenbereich, für ihre getätigte Arbeit eine Entschädigung.
- Einkommensschwache Familien in der Schweiz haben die Möglichkeit, Unterstützung bei sportlichen Aktivitäten zu erhalten, um ihren Kindern die Teilnahme durch die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen oder die Bereitstellung von Ausrüstung zu ermöglichen.
- Das Ziel des Vereins ist es, durch die Organisation von Sportaktivitäten und -programmen benachteiligten Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien die Möglichkeit zu geben, aktiv an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen und gleichzeitig ihre soziale Integration, Teamfähigkeit und persönliche Entwicklung zu fördern.
- Das weitere Ziel des Vereins ist es Erwachsene in die Projekte mit einzubeziehen und sie so dazu zu bewegen, nach den Projekten sich für die Kinder und Jugendliche zu engagieren.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der frei wählbar ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Winter und Frühling statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen das einfache mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

Präsidium

Vizepräsidium

Finanzen

Aktuariat

Der Vorstand behält sich vor, zukünftig weitere Ressorts zu vergeben.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Der Vorstand verzichtet momentan auf einen Revisor. Der Vorstand befindet sich im Findungsprozess.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich und E-Mail-Adressen werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von „Das absolute mehr“ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 3/4, der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:
